

## Bebauungsplan B 15/I „Erweiterung Feuchtlachfeld“ – Ergänzendes Verfahren

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	vom	Seite
1	Telekom Deutschland GmbH	25.06.2021	2
2	Bayerischer Bauernverband	25.06.2021	2
3	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	28.06.2021	3

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	vom	Seite
1			
2			

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TöB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<b>Telekom Deutschland GmbH</b>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• W72170526, PTI 13, PB L 2 Neubau, Lorena Zeus vom 06.08.2017 Stellung genommen.</li> </ul> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Verwaltung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme aus 2017 bezieht sich nicht auf die ergänzte textliche Festsetzung. Im Rahmen der durchgeführten erneuten Beteiligung waren per Beschluss Stellungnahmen nur zur ergänzten Zuordnungsfestsetzung möglich.</p> <p>Die Stellungnahme hat keinen Einfluss auf das ergänzende Verfahren. Es sind keine Änderungen notwendig.</p>	Kenntnisnahme
2	<b>Bayerischer Bauernverband</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Flächen werden derzeit teilweise landwirtschaftlich genutzt. Mit den Pächtern sind deshalb Vereinbarungen für die Restlaufzeit ggf. bestehender Pachtverträge zu treffen.</li> <li>2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.</li> <li>3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen.</li> <li>4. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarstreitigkeiten zu vermeiden empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzung und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.</li> </ol>	<p>Die Verwaltung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Im Zuge der erneuten Beteiligung waren per Beschluss nur Stellungnahmen zu der ergänzten Zuordnungsfestsetzung möglich.</p> <p>Der bestehende Bebauungsplan hat bereits seit 2017 Rechtskraft. Zwischenzeitlich ist die Erschließung gesichert und ein Großteil der Grundstücke bebaut. Punkt Nr. 4 wird bei der weiteren Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechende Beachtung finden.</p> <p>Die erneute Stellungnahme hat keinen Bezug auf die geänderte textliche Festsetzung der Zuordnungsfestsetzung. Die Stellungnahme hat keinen Einfluss auf das ergänzende Verfahren. Es sind keine Änderungen notwendig.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	<b>Wasserwirtschaftsamt Ansbach</b>	<p>Gegenüber dem Sachstand zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauBG, Stellungnahme vom 29.06.2016) erfolgten keine Planänderungen, die grundsätzliche Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange bedingen. Aus diesem Grund besteht bezüglich des Bebauungsplans Nr. 15/I „Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld“ mit den Ergänzung der textlichen Festsetzung zu den Flächen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft der Stadt Ansbach aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus dem BG „Feuchtlachfeld“ im ST Höfstetten in den Meinhardswindener Graben sowie in den Silberbach vom 20.04.2000, ergänzt mit Bescheid vom 18.04.2001 und 14.12.2020, zum 31.12.2022 endet.</p> <p>Für die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis sind – gemäß Bescheid vom 14.12.2020 – bis spätestens 31.03.2022 vollständige und prüffähige Antragsunterlagen bei der Stadt Ansbach/ Umweltrecht einzureichen.</p> <p>Bei der bereits 2016 geplanten Erweiterung des BG „Feuchtlachfeld“ sind entsprechende Flächen in der aktuellen Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.</p>	Die Verwaltung nimmt den an die Stellungnahme angehängten Hinweis bezüglich des auslaufenden Wasserrechtsverfahrens zur Kenntnis. Änderungen am Bauleitplan werden durch die Stellungnahme nicht hervorgerufen. Die Stellungnahme bezüglich der Zuordnungsfestsetzung ist ohne Einwände.	Kenntnisnahme

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag